



**Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).**

The content of this publication represents the views of the author only and is her sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

## Fallstudie

M. M. ist ein marokkanischer Arbeitnehmer, der seit mehr als 10 Jahren als Sicherheitsbeauftragter in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat beschäftigt ist. Im September 2019 wurde er einem besonderen Verfahren unterzogen, bevor ihm eine neue Aufgabe zugewiesen werden konnte. Er musste sich einer Reihe von Gesprächen mit den Managern des Unternehmens unterziehen, bei denen ihm Fragen zu seinem Privatleben gestellt wurden. Keiner seiner Kollegen wurde einem ähnlichen Verfahren unterzogen.

M. M. war der Ansicht, dass er Opfer einer Diskriminierung aufgrund der Rasse wurde, was gegen die Richtlinie 2000/43/EG über das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft verstößt. Er beschloss, vor Gericht auf Entschädigung zu klagen.

Nach nationalem Recht war er jedoch verpflichtet, das von der nationalen Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen eingerichtete Streitbeilegungssystem in Anspruch zu nehmen. Vor dieser Verwaltungsstelle wurde eine Einigung erzielt: Der Arbeitgeber erklärte sich bereit, M. M. eine Geldsumme (1 000 Euro) zu zahlen, erkannte aber das Vorliegen einer Diskriminierung nicht an. M. M. war nicht zufrieden damit, dass der Arbeitgeber die von ihm erlittene Diskriminierung leugnete. Er fühlte sich durch die Tatsache frustriert, dass die Verwaltungsstelle den Kern der angeblichen Diskriminierung nicht untersucht hatte, und beschloss, den Fall vor Gericht zu bringen.

Vor dem nationalen Gericht gab der Arbeitgeber die Klage erneut zu und erklärte sich bereit, eine höhere Entschädigung (5 000 Euro) zu zahlen, bestritt aber weiterhin das Vorliegen einer Diskriminierung. Nach den nationalen zivilprozessualen Vorschriften kann der Beklagte in der Tat beschließen, den Entschädigungsanspruch des Klägers anzuerkennen, ohne dass er dazu verpflichtet ist, seine Entscheidung zu begründen oder sie auf einen vom Kläger geltend gemachten Klagegrund zu stützen. Daher ist es möglich, dass das Anerkenntnis nicht mit den Klagegründen des Klägers verknüpft ist. Ein solches Zugeständnis zielt in der Praxis darauf ab, das Verfahren zu beenden, ohne dass es einer weiteren Prüfung der Sache bedarf. Das Gericht ist gezwungen, die Zulassung zuzulassen, ohne den Sachverhalt oder die Rechtsfrage tatsächlich zu prüfen. Es ist daher nicht möglich, aus einem solchen Urteil eine endgültige Schlussfolgerung über die Begründetheit des Vorbringens der Klägerin in Bezug auf die Umstände des Rechtsstreits zu ziehen. In einem Rechtsstreit, in dem es um zivilrechtliche Rechte und Pflichten geht, ist bei Zulassung der Ansprüche des Klägers eine Prüfung in der Sache ausgeschlossen, und die Anerkennung der Entschädigungspflicht durch den Beklagten ist für die Gerichte bindend.

I. D., eine Kollegin von M. M., hatte sich bereit erklärt, als Zeugin auszusagen, und lieferte Elemente, die die Behauptung der Diskriminierung untermauerten: Sie gab nämlich an, dass das Unternehmen in den letzten fünf Jahren keinen Arbeitnehmer ausländischer Herkunft (oder vermeintlich ausländischer Herkunft) eingestellt hatte und dass alle Arbeitnehmer außer M. M. Staatsangehörige nationaler Herkunft waren. Dies trug dazu bei, dass das Unternehmen



**Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).**

The content of this publication represents the views of the author only and is her sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

es vorzog, M. M. zu entschädigen und den Fall beizulegen, ohne zu versuchen, das Vorliegen einer Diskriminierung zu bestreiten.

M.M. könnte immer noch gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts Berufung einlegen. Dazu müsste er jedoch einen Anwalt beauftragen, was für ihn zu teuer wäre (und Erfolgshonorare sind verboten). Außerdem müsste er, da er kein Staatsangehöriger ist, für die Einlegung eines Rechtsbehelfs eine Sicherheit für die Kosten und den Schadenersatz leisten, die sich aus dem Verfahren ergeben und zu deren Zahlung er verurteilt werden könnte.

Eine weitere Möglichkeit, so wurde ihm erklärt, besteht darin, seinen Fall an die Staatsanwaltschaft zu verweisen, damit er von einem Strafgericht geprüft wird. Dies muss jedoch innerhalb von zwei Jahren nach der Straftat geschehen, was bereits zu spät ist.

**Fragen:**

1/ Verstößt die Verpflichtung, eine Verwaltungsbehörde anzurufen, bevor ein Gericht angerufen wird, gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU? Oder kann man davon ausgehen, dass sie zu einem wirksamen Rechtsschutz beiträgt?

2/ Kann die Zahlung eines Geldbetrags allein, auch wenn es sich um den vom Kläger geforderten Betrag handelt, einen wirksamen Rechtsschutz für eine Person gewährleisten, die die Feststellung einer Verletzung ihrer Rechte aus dem EU-Recht beantragt? Spielt es eine Rolle, dass die Person eine Entscheidung über die Realität der dem Beklagten vorgeworfenen Tatsachen und deren rechtliche Einordnung erwirken will?

3/ Welche anderen Aspekte des nationalen Rechts stehen im Widerspruch zu Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU?

4/ Können Strafverfahren das Versagen des Zivilrechts beheben?

5/ Kurz nach der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts wurde I.D., die Kollegin von M. M., zu einer weit von ihrem Wohnort entfernten Dienststelle versetzt und empfand die Entscheidung als negative Reaktion ihres Arbeitgebers auf ihre Zeugenaussage. Kann dies als eine Verletzung des Rechts auf Art. 47 der Grundrechtecharta angesehen werden?

6/ Würden die Antworten auf die vorangegangenen Fragen anders ausfallen, wenn M. M. behaupten würde, er sei aufgrund seiner nationalen Herkunft und nicht aufgrund seiner Rasse diskriminiert worden?